

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 65. Ratssitzung vom 21. Oktober 2015

1338. 2015/189

Weisung vom 17.06.2015:

**Finanzdepartement, Zweckerhaltungsreglement, Aufhebung von Art. 13 betreffend
Genehmigung durch den Gemeinderat**

Antrag des Stadtrats

Die Aufhebung von Art. 13 des Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen gemäss STRB Nr. 535 vom 17. Juni 2015 wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

***Dr. Davy Graf (SP):** 2005, während der Wohnbauaktion, wurden fünf Millionen Franken für die Wohneigentumsförderung gesprochen. Dieser Beitrag wurde vom Volk genehmigt. Wegen dieser neuen Zuweisung der Mittel der Wohnbauaktion wurde im Reglement über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen (Zweckerhaltungsreglement, ZER, AS 841.160) Artikel 13 eingesetzt; dieser weist die Kompetenz für Ausführungsbestimmungen von Reglementen dem Gemeinderat zu. 2011, im Rahmen der nächsten Wohnbauaktion, stellte man fest, dass die fünf Millionen Franken nicht benutzt wurden. Das Geld wurde dann mittels Volksabstimmung zugunsten gemeinnütziger Wohnbauträger in die neue Wohnbauaktion überführt. Da die spezielle Situation nicht mehr vorliegt, kann Artikel 13 gestrichen werden.*

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Dr. Davy Graf (SP), Referent; Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Simon Diggelmann (SP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP) i. V. von Katharina Widmer (SVP), Niklaus Scherr (AL), Dr. Pawel Silberring (SP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Aufhebung von Art. 13 des Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen gemäss STRB Nr. 535 vom 17. Juni 2015 wird genehmigt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 28. Oktober 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. November 2015)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat